Gemeinde Deißlingen

Gemeinde Deißlingen
Landkreis Rottweil

Bebauungsplan „Kirchäcker Süd“

Verfahren nach § 13b BauGB

in Deißlingen - Lauffen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

07.10.2019

Dettenseer Straße 23 | 72186 Empfingen | 07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4 | 72280 Dornstetten | 07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2 | 88696 Owingen | 07551/83498-0

BÜRO GFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Inhaltsübersicht

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen 1

1. Untersuchungszeitraum und Methode 2

2. Rechtsgrundlagen 4

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen 5

1. Lage des Untersuchungsgebietes 5

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes 6

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes 10

3.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht 10

3.2. Biotopverbund 11

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten 12

1. Säugetiere (*Mammalia*) ohne Fledermäuse (s.o.) 14

1.1. Ökologie der zu berücksichtigenden Arten 14

1.2. Diagnose des Status im Gebiet 16

2. Fledermäuse (*Microchiroptera*) 18

3. Vögel (*Aves*) 21

4. Reptilien (*Reptilia*) 24

IV. Ergebnis der Habitat-Potenzial-Analyse 25

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Deißlingen 26

VI. Literaturverzeichnis 28

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchäcker Süd“ in Deißlingen – Lauffen im Landkreis Rottweil. Auf der etwa 2,7 ha großen Fläche ist die Ausweisung eines Wohngebietes vorgesehen.

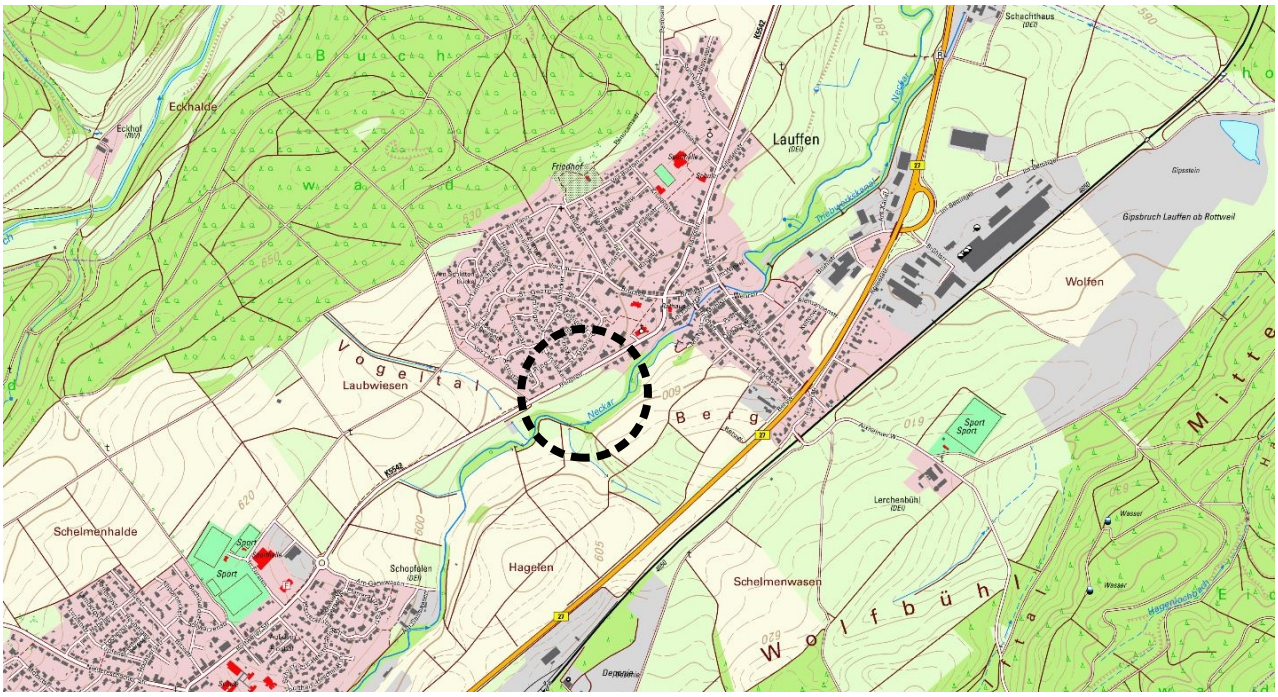

Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

Abb. 2: Konzeption mit Darstellung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: BIT Ingenieure).

1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten am 14.08.2019 und am 19.09.2019 in Form von zwei Übersichtsbegehungen. Die Untersuchungen münden demnach in eine Habitatpotenzialanalyse. Hierbei soll dargestellt werden, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum Habitatstrukturen auffinden lassen, welche sich als potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten eignen. Sind derartige Potenziale festzustellen, so wird ein Vorkommen der jeweiligen Art im Gebiet unterstellt bzw. werden Aussagen über notwendige weitergehende und vertiefende Untersuchungen bezüglich bestimmter Arten oder Artengruppen getroffen.

Es wurde das vorhandene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die vorgefundenen relevanten Arten dokumentiert. Innerhalb der Grünfläche sowie des Gehölzbestandes als Haupteinheiten wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten geeignet sein könnten. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der Ermittlung von potenziellen Arten stand auch die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben des Naturraumes und der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis lieferte das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Außer 14 europäischen Vogel- und 14 Fledermausarten standen nach der Auswertung des ZAK zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), bei den Schmetterlingen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) und der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sollte nach dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) berücksichtigt werden.

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	14.08.2019	Schurr	09:45 - 11:10 Uhr	17 °C, 20 % Wolken, windstill	Übersichtsbegehung
(2)	19.09.2019	Reinhardt	11:35 - 12:10 Uhr	14,5 °C, sonnig, schwach windig	Übersichtsbegehung

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Übersichtsbegehung: Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Deißlingen im Naturraum Obere Gäue dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.1 Grünland mäßig trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte und
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen).

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 32 (33) Tierarten aus 4 (5) Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 14 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wird im Nordwesten vom Verlauf der K 5542 (Hauptstraße) begrenzt. Im Nordosten schließt sich die bestehende Bebauung an. Zu allen anderen Seiten wird der Geltungsbereich vom Neckar und dessen bachbegleitender Ufergehölze umgeben. Der Geltungsbereich befindet sich auf einer Höhe von etwa 600 m über NHN und fällt leicht in südöstliche Richtung ab.

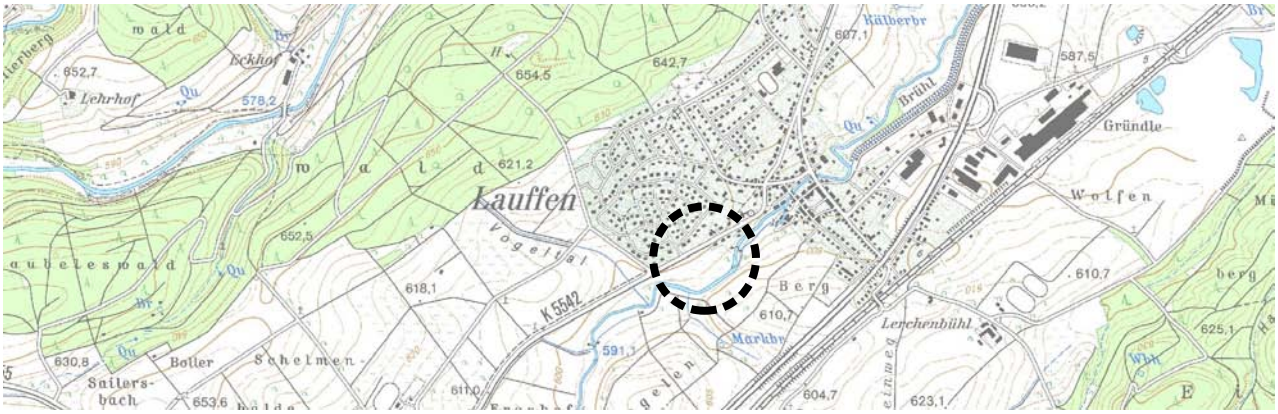

Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Plangebiet schwarz gestrichelt) (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um einen fast die gesamte Fläche einnehmenden, extensiv bewirtschafteten Grünlandbestand, eine nordwestlich entlang der K 5542 verlaufende Straßenböschung inklusive einer Baumreihe sowie geringfügige Teile des in den Geltungsbereich hineinragenden bachbegleitenden Gehölzbestand.

Abb. 4: Überblick über den Geltungsbereich aus östlicher Richtung

Der Gehölzbestand entlang des südlich und östlich verlaufenden Neckars ist in Teilbereichen als besonders geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG ausgewiesen worden. Die Artenzusammensetzung ist in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt.

Tab. 2: Gehölzarten der Ufergalerie des Neckars im Untersuchungsraum

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	**w**	*Lonicera xylosteum*	Rote Heckenkirsche	**w**
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	**m**	*Picea abies*	Rot-Fichte	**w**
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	**w**	*Populus alba*	Silber-Pappel	**w**
Alnus incana	Grau-Erle	**w**	*Populus tremula*	Zitter-Pappel, Espe	**w**
Betula pendula	Hänge-Birke	**w**	*Prunus domestica*	Pflaume	**w**
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	**m**	*Prunus padus*	Gewöhnl. Traubenkirsche	**w**
Corylus avellana	Haselnuss	**d**	*Prunus spinosa*	Schlehe, Schwarzdorn	**w**
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	**w**	*Salix fragilis*	Bruch-Weide	**w**
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	**w**	*Salix viminalis*	Korb-Weide	**w**
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	**w**	*Sambucus nigra*	Schwarzer Holunder	**w**
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	**m**			

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

w : wenige Exemplare (1 – 2 / 100 m²)
m : etliche, mehrere Exemplare (3-10 / 100 m²)
z : zahlreiche, viele Exemplare (>10 / 100 m²)
s : sehr viele Exemplare (Deckungsanteil 15 – 25 %)
d : dominant (Deckungsanteil > 25 %)

Neben den genannten Gehölzarten befinden sich im Unterwuchs und im vorgelagerten Saum die in Tab. 3 aufgeführten, krautigen Arten.

Die straßenbegleitende Baumreihe setzt sich aus Spitzahornbäumen zusammen, die in regelmäßigen Abständen gesetzt worden sind und alle einen Brusthöhendurchmesser von etwa 30 cm aufweisen. Habitatbäume konnten darunter nicht ausgemacht werden.

Tab. 3: Krautige Saumarten entlang der Ufergalerie des Neckars im Untersuchungsraum.

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
Aegopodium podagraria	Giersch	z	*Geum urbanum*	Echte Nelkenwurz	z
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz	w	*Hypericum perforatum*	Geflecktes Johanniskraut	m
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	w	*Mercurialis perennis*	Wald-Bingelkraut	z
Asarum europaeum	Gewöhnliche Haselwurz	m	*Silene vulgaris*	Taubenkropf-Leimkraut	m
Carduus personata	Kletten-Ringdistel	w	*Stachys sylvatica*	Wald-Ziest	m
Chaerophyllum aureum	Gold-Kälberkropf	w	*Urtica dioica*	Große Brennnessel	z
Cirsium rivulare	Bachkratzdistel (V)	w	*Valeriana officinalis*	Echter Baldrian	m
Filipendula ulmaria	Mädesüß	m	*Viola reichenbachiana*	Wald-Veilchen	w

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

w : wenige Exemplare (1 – 2 / 100 m²)
m : etliche, mehrere Exemplare (3-10 / 100 m²)
z : zahlreiche, viele Exemplare (>10 / 100 m²)
s : sehr viele Exemplare (Deckungsanteil 15 – 25 %)
d : dominant (Deckungsanteil > 25 %)

Die Wiesenfläche gliedert sich bezüglich ihrer Artenausstattung in drei verschiedene Bereiche. Der Bestand ist in den äußeren Bereichen einer durchschnittlichen Fettwiese mittlerer Standorte zuzuordnen. Je weiter man in den zentralen Wiesenbestand vordringt, desto magerer und artenreicher ist dieser ausgeprägt.

Abb. 5: Ausschnitt aus der Feldkarte mit schematischer Darstellung der drei Wiesenaspekte innerhalb des Plangebietes

Abb. 6: Blick auf den Wiesenbestand mit Ackerwitwenblume als häufig anzutreffende Magerart

Zur Veranschaulichung der Wiesenpflanzen-Gemeinschaft wurde in den drei Teilflächen jeweils eine Schnellaufnahme nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt [1]. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Tabellen 4-6 dargestellt. In den Randbereichen der Wirtschaftswiese (Aspekt 1, Tab. 4) wurden 21 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert; darunter sechs 'Störzeiger' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger) mit einem Deckungsanteil von über 30 % und drei Magerkeitszeiger mit jeweils wenigen Exemplaren. Der Bestand ist als Fettwiese mittlerer Standorte anzusprechen.

1 LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.

Tab. 4: Schnellaufnahme Nr. 1 aus der Fettwiese mittlerer Standorte (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett,** Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
Achillea millefolium	Wiesen-Schafgarbe	**2a**	*Plantago major* **1c**	Breit-Wegerich	**+**
Anthriscus sylvestris **1a**	Wiesen-Kerbel	**1**	***Plantago media***	**Mittlerer Wegerich**	**+**
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	**+**	*Poa pratensis*	Echtes Wiesen-Rispengras	**1**
Dactylis glomerata **(1a)**	Wiesen-Knäuelgras	**+**	*Poa trivialis* **1a**	Gewöhnliches Rispengras	**+**
Galium album	Weißes Wiesenlabkraut	**1**	*Prunella vulgaris*	Kleine Brunelle	**+**
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel	**2a**	*Ranunculus acris*	Scharfer Hahnenfuß	**+**
Heracleum sphondyl. **(1a)**	Wiesen-Bärenklau	**1**	*Taraxacum sect. Rud.* **(1a)**	Wiesen-Löwenzahn	**2b**
Knautia arvensis	**Acker-Witwenblume**	**+**	*Trifolium pratense*	Rot-Klee	**2a**
Lotus corniculatus	**Gewöhnlicher Hornklee**	**+**	*Trifolium repens*	Kriech-Klee	**2b**
Medicago lupulina	Hopfenklee	**+**	*Vicia sepium*	Zaun-Wicke	**+**
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	**2a**			

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)

Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	**2b**	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	**3**	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	**4**	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	**5**	(beliebig)	76 bis 100 %

Kategorie der Lebensraum abbauenden Art

1a: Stickstoffzeiger **1b**: Brachezeiger **1c**: Beweidungs-, Störzeiger **1d**: Einsaatarten

Tab. 5: Schnellaufnahme Nr. 2 aus der Übergangszone zwischen Fettwiese mittlerer Standorte und Magerwiese mittlerer Standorte (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett,** Störzeiger **[fett]**); wissenschaftliche Bezeichnung in (Klammer) = keine Mähwiesenart

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
Achillea millefolium	Wiesen-Schafgarbe	**3**	*(Onobrychis viciifolia)*	Futter-Esparsette	**+**
Anthoxanthum odoratum	**Gewöhnliches Ruchgras**	**+**	*Plantago lanceolata*	Spitz-Wegerich	**1**
Anthriscus sylvestris **1a**	Wiesen-Kerbel	**+**	*Plantago major* **1c**	Breit-Wegerich	**+**
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	**+**	***Plantago media***	**Mittlerer Wegerich**	**+**
Campanula rotundifolia	**Rundbl. Glockenblume**	**+**	*Poa pratensis*	Echtes Wiesen-Rispengras	**+**
Dactylis glomerata **(1a)**	Wiesen-Knäuelgras	**+**	*Prunella vulgaris*	Kleine Brunelle	**+**
Galium album	Weißes Wiesenlabkraut	**1**	*Ranunculus acris*	Scharfer Hahnenfuß	**+**
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel	**+**	***Salvia pratensis***	**Wiesen-Salbei**	**+**
Heracleum sphondyl. **(1a)**	Wiesen-Bärenklau	**+**	*Taraxacum sect. Rud.* **(1a)**	Wiesen-Löwenzahn	**2a**
Knautia arvensis	**Acker-Witwenblume**	**1**	*Trifolium pratense*	Rot-Klee	**1**
Lotus corniculatus	**Gewöhnlicher Hornklee**	**+**	*Trifolium repens*	Kriech-Klee	**1**
Medicago lupulina	Hopfenklee	**+**	*Vicia sepium*	Zaun-Wicke	**+**

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen siehe obenstehende Tab. 4

In den weiter nach innen gelegenen Bereichen der Wirtschaftswiese (Aspekt 2, Tab. 5) wurden 24 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert; darunter fünf 'Störzeiger' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger) mit einem Deckungsanteil von etwa 15 % und sechs Magerkeitszeiger mit zumeist wenigen Exemplaren. Der Bestand stellt sich als eine Übergangszone zwischen der angrenzenden Fettwiese und der Magerwiese dar. Aufgrund des hohen Anteils an Störzeigern und dem nicht ausreichend großen Anteil an Magerarten ist der Aspekt als artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte anzusprechen. Eine Klassifizierung als Magerwiese ist hier noch nicht möglich.

Tab. 6: Schnellaufnahme Nr. 3 aus der Magerwiese mittlerer Standorte (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett,** Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
Achillea millefolium	Wiesen-Schafgarbe	**3**	*Phleum pratense* **1a, d**	Gew. Wiesen-Lieschgras	**+**
Anthoxanthum odoratum	**Gewöhnliches Ruchgras**	**+**	*Plantago lanceolata*	Spitz-Wegerich	**1**
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	**+**	***Plantago media***	**Mittlerer Wegerich**	**+**
Campanula rotundifolia	**Rundbl. Glockenblume**	**+**	*Poa pratensis*	Echtes Wiesen-Rispengras	**+**
Centaurea jacea	**Wiesen-Flockenblume**	**+**	*Poa trivialis* **1a**	Gewöhnliches Rispengras	**+**
Dactylis glomerata **(1a)**	Wiesen-Knäuelgras	**+**	*Prunella vulgaris*	Kleine Brunelle	**+**
Galium album	Weißes Wiesenlabkraut	**1**	*Ranunculus acris*	Scharfer Hahnenfuß	**+**
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel	**+**	***Salvia pratensis***	**Wiesen-Salbei**	**2a**
Heracleum sphondyl. **(1a)**	Wiesen-Bärenklau	**1**	*Taraxacum sect. Rud.* **(1a)**	Wiesen-Löwenzahn	**+**
Knautia arvensis	**Acker-Witwenblume**	**2a**	***Tragopogon orientalis***	**Orient. Wiesenbocksbart**	**+**
Leontodon hispidus	**Rauher Löwenzahn**	**+**	*Trifolium pratense*	Rot-Klee	**1**
***Leucanthemum vulg.* agg.**	**Artengruppe Margerite**	**+**	*Trifolium repens*	Kriech-Klee	**+**
Lotus corniculatus	**Gewöhnlicher Hornklee**	**1**	*Vicia sepium*	Zaun-Wicke	**+**
Medicago lupulina	Hopfenklee	**+**			

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)

Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	**2b**	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	**3**	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	**4**	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	**5**	(beliebig)	76 bis 100 %

Kategorie der Lebensraum abbauenden Art

1a: Stickstoffzeiger **1b**: Brachezeiger **1c**: Beweidungs-, Störzeiger **1d**: Einsaatarten

Der zentrale Bereich der Wirtschaftswiese (Aspekt 3, Tab. 6) enthielt 27 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m²; darunter fünf 'Störzeiger' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger, 1d: Einsaatarten) mit einem Deckungsanteil von unter 10 % und zehn Magerkeitszeiger mit einem Deckungsanteil von etwa 25 %. Der Bestand kann somit als Magerwiese mittlerer Standorte und als LRT 6510 angesprochen werden. Es handelt sich um eine etwa 3.150 m² große Fläche. Der Verlust der FFH-Mähwiese ist im Rahmen des Bauvorhabens an geeigneter Stelle im Verhältnis 1:1 auszugleichen, da ansonsten ein Verstoß gegen §19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz vorliegt.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Abb. 7: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 7: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	8017-441	SPA-Gebiet: Baar	600 m NW
(2)	1-7817-325-0242	Offenlandbiotop: Ufergehölze am Neckar südwestlich Lauffen	teilw. angrenzend
(3)	1-8017-326-6005	Offenlandbiotop: Neckar zwischen Deißlingen und Laufen	140 m NO

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an den Neckar und das diesen begleitende Ufergehölz an, welches teils als ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Offenlandbiotop ausgewiesen ist. Zwei Teilflächen tangieren dabei im Süden bzw. Südwesten das zu überplanende Flurstück Nr. 119. Das Vorhaben sieht jedoch keinen Eingriff in den Gehölzbestand vor. Außer diesem bestehen keine Schutzgebiete innerhalb des Plangebietes. Auch ausgewiesene FFH-Mähwiesen sind nicht betroffen.

Aus diesem Grund wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernflächen, Kernräumen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

Abb. 8: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

Der Geltungsbereich tangiert keine Kernflächen, Kernräume oder Suchräume des Landesweiten Biotopverbundes. Verschlechterungen der Biotopverbundfunktion, welche durch die Umsetzung des Vorhabens verursacht würden, sind vollständig auszuschließen.

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 8: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	**nicht geeignet** – Im Messtischblatt des Plangebietes existieren zwar Funddaten für die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) und den Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), ein Vorkommen dieser Arten ist jedoch aufgrund der Biotopeigenschaften im Plangebiet auszuschließen. Die Dicke Trespe besiedelt Ackerflächen (bevorzugt mit Wintergetreide), der Frauenschuh kommt in lichten Wäldern über kalk- bis basenreichem Gestein sowie in Magerrasen vor. Diese Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. ➢ **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	**potenziell geeignet** – Ein Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) im Bereich des Neckars und der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im unmittelbar angrenzenden Ufergehölz konnte vorab nicht ausgeschlossen werden. ➢ **Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.1).**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	**potenziell geeignet** – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat und Hangplatz war gegeben. ➢ **Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.2).**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 8: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	**Habitateignung**	**§ gesetzlicher Schutzstatus**
Vögel	**geeignet** – Es bestehen potenzielle Brutmöglichkeiten für Boden- und Zweigbrüter im Gebiet. Der Status europäischer Vogelarten im Gebiet und dessen Umgebung wird dargestellt. ➢ **Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.3).**	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	**potenziell geeignet** – Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung zunächst nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde dennoch nachgesucht und wird diskutiert. ➢ **Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.4).**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	**wenig geeignet** – Als Laichhabitate für planungsrelevante Amphibienarten geeignete Stillgewässer fehlen im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung. Auch als Ort für die Überwinterung kommt das Plangebiet nicht in Frage. Zwar grenzt der Neckar mit seinen Ufergehölzen unmittelbar an das Plangebiet an, jedoch werden Fließgewässer nur selten von Amphibien genutzt. Das Vorhaben sieht keinen Eingriff in das Gewässer und die Uferbereiche vor; ein Mindestabstand wird eingehalten. Somit ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes zu rechnen. ➢ **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	**potenziell geeignet** – Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet. Die im ZAK aufgeführten Schmetterlingsarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) können im Wirkraum ausgeschlossen werden, da keine ausreichend großen Bestände der artspezifischen Raupenfutterpflanzen vorhanden sind. Ebenso kann ein Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) als Anhang-II-Art innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da geeignete wärmebegünstigte Alt-Eichen-Bestände für die Larvalentwicklung fehlen. ➢ **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

1. Säugetiere (*Mammalia*) ohne Fledermäuse (s.o.)

Ein Vorkommen einiger planungsrelevanter Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als zu berücksichtigende Art. Zudem wird der Biber (*Castor fiber*) aufgrund der Gewässernähe näher betrachtet (gelb hinterlegt).

Tab. 9: Abschichtung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) [2]

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
!	?	Biber	*Castor fiber*	+	+	+	+	+
X	X	Feldhamster	*Cricetus cricetus*	-	-	-	-	-
X	X	Wildkatze	*Felis silvestris*	-	?	-	?	-
!	?	Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	?	?	?	?	?
X	X	Luchs	*Lynx lynx*	?	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[**!**] Vorkommen nicht auszuschließen; [**?**] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung **2** Population **3** Habitat

4 Zukunft **5** Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

1.1. Ökologie der zu berücksichtigenden Arten

Das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und des Bibers (*Castor fiber*) wurde aufgrund der für sie nutzbaren Habitatstrukturen im Wirkraum des Eingriffsbereiches überprüft.

Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Hier findet sie Unterschlupf und Nahrung. Haselmäuse sind sehr scheu und dämmerungsaktiv. Am liebsten halten sie sich in dichtem Gestrüpp auf. Als geschickte Kletterer meiden Haselmäuse den Bodenkontakt. Mit ihren Artgenossen kommunizieren sie in erster Linie über ihren Geruchssinn. Im Sommer schlafen Haselmäuse in kleinen selbstgebauten Kugelnestern aus Zweigen, Gras und Blättern, die sie innen weich auspolstern. Manchmal ziehen sie aber auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen ein.

Der Biber ist eine sich in Ausbreitung befindliche Art, weshalb die in Abb. 9 dargestellten Nachweise aus dem Jahr 2010 nicht mehr als aktuell angesehen werden können. Der Biber hat sich seitdem im Landkreis Rottweil u.a. am Neckar angesiedelt, womit sich das Plangebiet innerhalb des derzeitigen Verbreitungsgebietes der Art befindet. Durch die enge Bindung des Bibers an größere Gewässer wurde das Vorkommen der Art innerhalb des Wirkraumes entlang des Neckars untersucht.

2 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).	
Lebensraum	• Die Art besiedelt Waldgesellschaften aller Art, größere Feldgehölze und Feldhecken im nutzbaren Verbund. Zusammenhängende Strukturen sollen für einen stabilen Bestand 20 ha nicht unterschreiten. • Zur Ernährung ist eine Strauchschicht mit Früchte tragenden Gehölzen über den gesamten Jahresverlauf erforderlich. • Haselmäuse dringen in Parks und Obstgärten vor, sofern dichte Gehölze in störungsarmen Bereichen vorhanden sind.
Verhalten	• Die Art ist standorttreu und wechselt innerhalb eines kleineren Revieres regelmäßig den Standort durch Nutzung mehrerer selbst gebauter Sommerkobel (Parasiten- und Prädatorendruck). • Nachtaktivität mit Ernährung von Knospen, Samen, Früchten, Blättern und teilweise auch Insektenlarven und Vogeleier. • Während besonders heißer Phasen kann eine Sommerlethargie mit vollständiger Inaktivität der Tiere eintreten. • Die Phase des Winterschlafes verläuft maximal von Oktober bis April. Als Auslöser wirkt die Nachttemperatur, welche bei raschem starken Absinken zu einem frühen Eintritt veranlasst.
Fortpflanzung	• Geschlechtsreife im ersten Frühjahr nach dem Winterschlaf. • Die Brunft beginnt sofort nach dem Winterschlaf und hält den gesamten Sommer an. • Wurfzeit nach 22 – 24 Tagen mit 1 – 7 (9) Jungen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	• Die Haselmaus kommt in allen Landesteilen vor und sie ist nach bisherigem Kenntnisstand nirgendwo häufig. • Verbreitungslücken sind lediglich die Hochlagen des nördlichen Schwarzwaldes um Freudenstadt (vgl. Schlund [3]2005) und des südlichen Schwarzwaldes um Hinterzarten, Titisee, Schauinsland, Feldberg). Schlund und Schmid (2003 unveröff.) konnten allerdings Haselmäuse in Nistkästen in der Nähe des Naturschutzzentrums Ruhestein nachweisen.

Zur Ökologie des Biber (*Castor fiber)*	
Lebensraum	• Größere Bachniederungen und Flussauen mit abwechslungsreich ausgebildeten Gewässerläufen; • Uferbereiche und Vorländer mit grabbarem Substrat.
Verhalten	• Partnerbindung während der gesamten Lebensdauer; • Aktivität überwiegend in der Dämmerung, allerdings auch tag- und nachtaktiv; • Landspaziergänge sind vor allem von Jungtieren über mehrere Kilometer bekannt.
Fortpflanzung	• Geschlechtsreife mit 2 Jahren; • 2 – 3 (-5) Jungtiere zwischen April und Juli.
Verbreitung in Baden-Württemberg	• Ca. 3.500 Exemplare mit wachsender Tendenz. Die Ausbreitung erfolgt über die östlichen und südlichen Landesteile entlang der kleineren Flüsse auf der Ostalb und in Südbaden. Das Donautal ist weitgehend besiedelt.

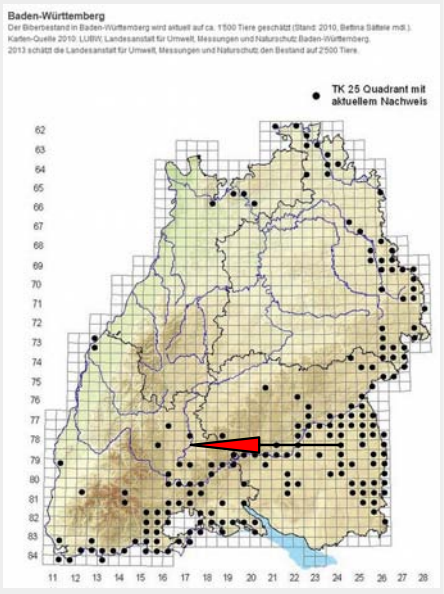

Abb. 9: Verbreitung des Biber (*Castor fiber*) in Baden-Württemberg (Stand 2010).

3 Schlund, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) in: Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg. 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (*Insectivora*), Hasentiere (*Lagomorpha*), Nagetiere (*Rodentia*), Raubtiere (*Carnivora*), Paarhufer (*Artiodactyla*). Ulmer-Verlag. Stuttgart. 704 S.

1.2. Diagnose des Status im Gebiet

Ein Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Eingriffsbereiches konnte ausgeschlossen werden, da sich auf der überplanten Fläche lediglich entlang der Straße einreihig und lückig stehende junge Ahornbäume befinden, welche die Lebensraumansprüche der Art in keinster Weise erfüllen (siehe auch Abb. 12).

Der Wirkraum und hier die Gehölze entlang des Neckars sind jedoch strukturreich, horizontal gegliedert, dicht, breit und artenreich zusammengesetzt (siehe Abb. 10). Unter Anderem mit Arten wie Schlehe, Holunder, Heckenkirsche, Hasel, Weißdorn und Hartriegel stehen zudem ausreichend und ganzjährig Nahrung liefernde Sträucher zur Verfügung (siehe auch Tab. 3). In den Gehölzbeständen, die als Lebensraum der Art in Frage kommen, wurde während der Übersichtsbegehungen nach artspezifischen Fraßspuren z.B. an Haselnuss-Schalen und nach Freinestern der Haselmaus gesucht. Es konnten dabei jedoch keine Spuren oder Hinweise einer Nutzung durch Haselmäuse entdeckt werden. Aufgrund dessen kann das Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum weitestgehend ausgeschlossen werden. Dennoch ist von einem Eingriff in die uferbegleitenden Gehölzbestände abzusehen.

Abb. 10: Gehölzbestand entlang des Neckars mit potenzieller Eignung als Lebensraum für die Haselmaus

Eine Nutzung des angrenzenden Gewässerabschnittes durch den Biber wurde über die Suche nach arttypischer Fraßspuren (kegelförmige Fällschnitte, Holzspäne, Gebisspuren), Kotspuren oder mit Bibergeil markierte Bereiche eines Territoriums überprüft. Der Neckar ist in diesem Bereich naturfern ausgeprägt. Im Nordosten fließt er aufgrund des sich anschließenden Mühlenkanals teils nur als Restwasserstrecke und weist nur eine geringe Wassertiefe und Abflussmenge auf. Schon dadurch eignet sich dieser Bereich nur geringfügig als Lebensraum für die Art. Während der Begehungen gelangen keine Nachweise des Bibers, auch Nutzungsspuren wurden nicht registriert. Aufgrund dessen kann das Vorkommen des Bibers innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum weitestgehend ausgeschlossen werden.

Abb. 11: Verbauter Fließgewässerabschnitt des Neckars mit oberhalb anschließendem Mühlkanal (rechts)

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten dieser Gruppe registriert.

Eine Beschädigung oder Zerstörung und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann zurzeit ausgeschlossen werden, insofern kein Eingriff in die uferbegleitenden Gehölzbestände erfolgt.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf planungsrelevante Säugetierarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✔ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

2. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7817(SO) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 1 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) lediglich vom Großen Mausohr vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 10: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7817 SO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. [4]

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen[5] [6] bzw. Nachweis	Rote Liste B-W [1)]	FFH-Anhang	Erhaltungszustand 1	2	3	4	5
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	ZAK	2	II / IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	● / ZAK	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	NQ / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	ZAK	G	IV	+	?	-	-	-

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): Braun et al. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M. & F. Dieterlein (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7817 SO

2: stark gefährdet — 3: gefährdet — G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes — i: Gefährdete wandernde Tierart

FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie — BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1	Verbreitung	**2**	Population	**3**	Habitat
4	Zukunft	**5**	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

4 gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

5 gemäß Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

6 Braun & Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach potenziell geeigneten Strukturen zur Nutzung als Quartier abgesucht. Hierbei kamen einerseits die straßenbegleitenden Ahornbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von etwa 30 cm in Frage und andererseits die randlichen, bachbegleitenden Gehölze und Bäume entlang des Neckars. Es konnten dort keine Höhlen, Spalten oder Einflugöffnungen entdeckt werden, die Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse als Ruhestätte ergaben.

Abb. 12: Baumreihe am nördlichen Rand des Geltungsbereiches

Da dennoch das Übertagen von Einzeltieren in kleinsten, vom Boden aus nicht einsehbaren Spalten für möglich gehalten werden muss, dürfen Baumfällungen nur außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober. Wenngleich nach derzeitigem Stand der Planung kein Eingriff in das Bachgehölz vorgesehen ist und auch ein Großteil der Straßenbäume erhalten werden kann.

Detektorbegehungen: Auf eine Begehung mit einem Ultraschalldetektor wurde verzichtet, da es sich bei der Fläche allenfalls um ein Teilnahrungshabitat von Fledermäusen handeln kann, welches keine wesentliche Bedeutung für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Aufrechterhaltung der Vitalität von Fledermäusen hat.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignet sind. Eine Nutzung kleinster Spaltenbereiche als Tageshangplatz ist dennoch möglich.

Deshalb dürfen Gehölzrodungen lediglich außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere durchgeführt werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist damit ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✔ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Einhaltung des Rodungszeitraumes ausgeschlossen.**

3. Vögel (*Aves*)

Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurde ein Ausschnitt der lokalen Vogelgemeinschaft als Stichprobe mit erfasst. In der nachfolgenden Tabelle sind die beobachteten Vogelarten innerhalb des Wirkraumes aufgeführt.

Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von Südbeck et al (2005) veröffentlichte Abkürzung **(Abk.)** zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (NG) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (BU) entdeckt, so wird diese Art unter (BU) geführt.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 11: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.[7]	Gilde	Status	RL BW[8]	§	Trend
1	Amsel	*Turdus merula*	A	zw	B ?	*	§	+1
2	Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	h	BU ?	*	§	+1
3	Buntspecht	*Dendrocopos major*	Bs	h	BU ?	*	§	0
4	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	zw	NG / DZ	*	§	0
5	Elster	*Pica pica*	E	zw	B ?	*	§	+1
6	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Gb	h/n	BU ?	*	§	0
7	Graureiher	*Ardea cinerea*	Grr	zw	NG	*	§	0
8	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	h/n, g	B ?	*	§	0
9	Haussperling	*Passer domesticus*	H	g	B ?	V	§	-1
10	Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	h	BU ?	*	§	0
11	Kohlmeise	*Parus major*	K	h	BU ?	*	§	0
12	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	!	NG / DZ	*	§§	0
13	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	zw	BU ?	*	§	0

7 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 11: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status	RL BW	§	Trend
14	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	b	B ?	*	§	0
15	Star	*Sturnus vulgaris*	S	h	BU ?	*	§	0
16	Sumpfmeise	*Parus palustris*	Sum	h	BU ?	*	§	0
17	Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*	Th	zw	BU ? / NG	*	§	+1
18	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	zw	B ?	*	§	-2
19	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	h/n	B ?	*	§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde: **!:** keine Gilden-Zuordnung (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter)

b : Bodenbrüter **g** : Gebäudebrüter **h/n** : Halbhöhlen- / Nischenbrüter **h** : Höhlenbrüter **zw** : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter

Status: ? als Zusatz: fraglich

B = Brut im Geltungsbereich **BU** = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

Rote Liste: **RL BW**: Rote Liste Baden-Württembergs

***** = ungefährdet **V** = Arten der Vorwarnliste

§: Gesetzlicher Schutzstatus **§** = besonders geschützt

Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 % **0** = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 % **-2** = Bestandsabnahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 15 Arten bilden einen unvollständigen Ausschnitt der Spätsommer-Vogelgemeinschaft am Ort. Sie zählen zu Vergesellschaftungen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft. Insgesamt sind es ubiquitäre Arten mit einem noch guten Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen. Bezüglich eines kurzfristigen Bestandstrends [9] fällt lediglich die Wacholderdrossel mit einer prognostizierten Bestandsabnahme von mehr als 50 % aus dem Rahmen. Für die übrigen Arten wird ein kurzfristiger Trend von maximal 20 - 50 % Zu- bzw. Abnahme konstatiert.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine aktuellen Vogelbruten festgestellt werden. Dies liegt vor allem in dem späten Begehungstermin begründet, welcher weitestgehend nach Abschluss der Vogelbrutzeit lag. Für die als fraglich eingestuften Brutvogelarten (**B ?**) waren die vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes als Brutbiotop insgesamt geeignet; für die als fraglich eingestuften Brutvogelarten der Umgebung (**BU ?**) die Habitatstrukturen im Wirkraum.

Bezüglich der Brutplatz-Gilden dominierten die Zweigbrüter mit 7 Arten. Es folgten die Höhlenbrüter mit 6 Arten, wenngleich innerhalb des Geltungsbereiches keine Habitatbäume angetroffen werden konnten und die Nischenbrüter mit 3 Arten. Gebäude- und Bodenbrüter waren mit jeweils einer Art vertreten. Von den typischen Vertretern der freien Feldflur, wie die Goldammer oder die Feldlerche es sind, konnte aufgrund der Lage des Plangebietes kein Nachweis erbracht werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu störenden Landschaftselementen, wie Gebäude, Gehölze und Straßen kann eine Feldlerchenbrut ausgeschlossen werden.

9 Vgl. Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & u. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Auf der "Vorwarnliste" (V) steht der Haussperling. Als ‚streng geschützte‘ Art trat zum Begehungszeitpunkt im Gebiet lediglich der Mäusebussard (NG / DZ) auf.

Ein Eingriff in den Gehölzbestand ist nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Sollten dennoch Rodungen vorgenommen werden müssen, so sind diese lediglich außerhalb der Brutperiode, also nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September, durchzuführen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann unter Einhaltung des Rodungszeitraumes zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✔ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

4. Reptilien (*Reptilia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 12: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) [10]

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Schlingnatter	*Coronella austriaca*	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	*Lacerta bilineata*	+	+	+	+	+
	X	Mauereidechse	*Podarcis muralis*	+	+	+	+	+
X	X	Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[**!**] Vorkommen nicht auszuschließen; [**?**] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung **2** Population **3** Habitat
4 Zukunft **5** Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Die Zauneidechse benötigt als Habitat einen Verbund aus gut besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen (Steine, Totholz, Rohboden) zur Thermoregulation, Bereichen mit hochwüchsiger Vegetation, Steinhaufen oder Trockenmauern zum Verstecken und grabbaren Substraten zum Ablegen der Eier.

Zwar sind Teile des Grünlandbestandes blüten- und damit voraussichtlich auch insektenreich ausgeprägt, jedoch konnten keine offensichtlich als solche geeignete Versteckmöglichkeiten oder Thermoregulationsplätze ausgemacht werden. Auch lockeres Substrat zur Eiablage wurde nicht registriert. Während der Begehungen konnten keine Funde der Art erbracht werden, wenngleich das Gebiet langsam abgeschritten und die Art intensiv nachgesucht wurde.

✔ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort, fehlender Potenziale sowie der Untersuchungsergebnisse wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

10 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

IV. Ergebnis der Habitat-Potenzial-Analyse

Tab. 13: Zusammenfassung der Ergebnisse der Habitat-Potenzial-Analyse

Tier- und Pflanzengruppen		Potenziale / Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		keine	keines
Vögel		vorhanden	• Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		keine	keines
Fledermäuse		vorhanden	• Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats und potenzieller Tagesruheplätze für Fledermausarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Reptilien		keine	keines
Amphibien		keine	keines
Wirbellose	Käfer	keine	keines
	Schmetterlinge	keine	keines
	Libellen	keine	keines
	Weichtiere	keine	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Der Verlust der vor Ort registrierten Magerwiese in einem Umfang von etwa 3.150 m² ist an geeigneter Stelle im Verhältnis 1:1 auszugleichen.
- Von einem Eingriff in die gewässerbegleitenden Gehölzbestände ist abzusehen und ein Mindestabstand von etwa 10 m zur angrenzenden Bebauung ist einzuhalten.

Aufgestellt:

Empfingen, den 07.10.2019

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Bearbeiter:

Laura Reinhardt, Dipl. Biol.
Rainer Schurr, Dipl.-Ing. FH (Landespflege)

Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Deißlingen

Tab. 14: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Krite-rien	ZIA	Rote Liste D	Rote Liste BW	FFH-RL	§§
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	LB	2	-	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	*Myotis natteri*	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	N	6	-	3	2	II, IV	§§
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	N	2a	-	G	2	IV	§§
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	N	2a	-	2	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	LA	2	x	3	1	-	§
Grauammer	*Emberiza calandra*	LA	2	-	3	2	-	§§
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	LA	2	-	2	2	-	§§
Rebhuhn	*Perdix perdix*	LA	2	x	2	2	-	§
Wachtelkönig	*Crex crex*	LA	2	x	2	1	I	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Wendehals	*Jynx torquilla*	LB	2,3	x	2	2	-	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Baumfalke	*Falco subbuteo*	N	6	-	3	3	-	§§
Baumpieper	*Anthus trivialis*	N	6	-	V	3	-	§
Dohle	*Corvus monedula*	N	6	-	-	3	-	§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	N	6	-	3	3	-	§
Grauspecht	*Picus canus*	N	5,6	-	2	V	I	§§
Kuckuck	*Cuculus canorus*	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	5	-	-	-	I	§§
Steinkauz	*Athene noctua*	N	6	-	2	V	-	§§
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	*Maculinea nausithous*	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	-	-	V	G	IV	§§

Tab. 14: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept									
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	-	-	-	oE	G	IV	§§
Rauhhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	-	-	-	3	IV	§§
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	-	-	3	IV	§§

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):	
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner). Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).
Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).	
Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).	
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de.

Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):	
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen
-	nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
!	besondere nationale Schutzverantwortung
oE	ohne Einstufung

VI. Literaturverzeichnis

Allgemein

Trautner, J., K. Kockelke, H. Lambrecht & J. Mayer (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

Bieber, C. (1996): Erfassung von Schlafmäusen (*Myoxidae*) und ihre Bewertung im Rahmen von Gutachten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 46: 89-96.

Bitz, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: Kinzelbach, R. & Niehus, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.

Braun M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Braun, M., Dieterlen, F., Häussler, U., Kretzschmar, F., Müller, E., Nagel, A., Pegel, M., Schlund, W. & H. Turni (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Dietz, C., O. von Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.

Dietz, C., & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.

Dietz, M. & M. Simon (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. Doerpinghaus et al.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.

Juškaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.

Schwab, G. & Schmidbauer, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.

Vögel (*Aves*)

Barthel, P.H. & Helbig, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & u. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Boschert, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler und K. Witt (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Hölzinger, J. et al. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe

Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.

Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.

Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.

Hölzinger, J.& M. Boschert (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.

Hölzinger, J.& U. Mahler (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.

HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Kreuziger, J. & Bernshausen, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze -Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.

MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; Gunther Matthäus, Michael Frosch & Dr. Klaus Zintz. Karlsruhe. 144 S.

Südbeck, P. et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (*Reptilia*)

Bosbach, G. & K. Weddeling (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.

Deuschle, J. J. Reiss & R. Schurr (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.

Käfer (*Coleoptera*)

Klausnitzer, B. & Sprecher-Uebersax, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.

Malchau, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) - Allgemeine Bemerkungen. In P. Schnitter et al. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.

Tochtermann, E. (1987): Modell zur Arterhaltung der *Lucanidae*. Allg. Forst Zeitschrift, 8, 183–184.

Wurst, C. & Klausnitzer, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B.Petersen et al. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

Drews, M. (2003c): *Glaucopsyche nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. Petersen et al.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.

Drews, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. Petersen et al.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.

Fartmann, T., E. Rennwald & J. Settele (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. Fartmann et al.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.

Hermann, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.

LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea* [*Glaucopsyche*] *nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.